

# Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Graubündner Kantonalbank.

## 1 Allgemeine Bestimmungen.

### 1.1 Zweck

Die Stiftung nimmt im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) steuerbegünstigte gebundene Vorsorgegelder entgegen, um diese möglichst vorteilhaft zu verwalten.

Dieses Reglement definiert die vertragliche Beziehung zwischen der vorsorgenehmenden Person und der Stiftung im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Stiftung in allen Dokumenten auf weiblich-männliche Doppelformen.

### 1.2 Geschäftsführung und Stiftungsrat

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend GKB). Die GKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber der vorsorgenehmenden Person vorzunehmen. Der Stiftungsrat leitet und überwacht die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen. Die Stiftung hat das Recht, die Geschäftsführung jederzeit Dritten zu übertragen. Sie ist überdies ermächtigt, mit der GKB sowie mit weiteren mit der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses beauftragten Stellen alle für die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Daten und Informationen auszutauschen und diese Daten, sofern notwendig, auch ins Ausland weiterzuleiten.

### 1.3 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit einzelnen vorsorgenehmenden Personen Vorsorgevereinbarungen ab. Eine Vorsorgevereinbarung abschliessen und Beiträge leisten können vorsorgenehmende Personen, wenn sie erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert sind. Ist die vorsorgenehmende Person vorübergehend arbeitslos, kann sie Einlagen an die Stiftung leisten, solange sie Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

## 1.4 Bestimmung der Einzahlungen

Die vorsorgenehmende Person kann die Höhe und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf ihr Sparen 3-Konto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss gesetzlichen Vorgaben frei bestimmen. Nachträgliche Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge sind im gesetzlichen Rahmen gemäss BVV 3 möglich.

## 2 Vorsorgeformen.

### 2.1 Sparen 3-Konto (reine Sparlösung)

Die Stiftung eröffnet ein auf die vorsorgenehmende Person lautendes Sparen 3-Konto bei der GKB und überträgt der GKB die Kontoführung. Es gelten ergänzend die Basisdokumente der GKB (vgl. [gkb.ch/basisdokumente](http://gkb.ch/basisdokumente)). Die entsprechenden Guthaben werden zu einem marktüblichen Satz verzinst. Der Zinssatz kann jederzeit den jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Der aktuelle Zinssatz wird auf [gkb.ch](http://gkb.ch) publiziert oder kann bei der GKB angefragt werden. Die vorsorgenehmende Person erhält per Jahresende bzw. bei Auflösung einen Kontoauszug sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

Die Stiftung kann eine vorsorgenehmende Person ohne Angabe von Gründen abweisen.

### 2.2 Sparen 3-Depot (anlagegebundene Sparlösung)

Die vorsorgenehmende Person kann die Stiftung beauftragen, zulasten ihres Sparen 3-Kontos die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu erwerben. Die Anlageprodukte werden in ein auf die vorsorgenehmende Person lautendes Sparen 3-Depot bei der GKB eingebucht. Die gewählten Anlageprodukte und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des individuellen, gebundenen Sparen 3-Guthabens. Es gelten ergänzend die Basisdokumente der GKB (vgl. [gkb.ch/basisdokumente](http://gkb.ch/basisdokumente)).

Die Stiftung bzw. die GKB bietet eine produktspezifische Beratung mit Risikoaufklärung an, welche die vorsorgenehmende Person in Anspruch nehmen kann. Beratungen und Empfehlungen der Stiftung bzw. der GKB basieren ausschliesslich auf dem mit der vorsorgenehmenden Person festgelegten Risikoprofil. Es werden jeweils Eignungsprüfungen durchgeführt. Die Wahl des Anlageprodukts und der Investitions-

entscheid erfolgen in jedem Fall durch die vorsorgenehmende Person eigenständig und auf eigene Verantwortung. Sie ist für die Zusammensetzung und die Wertentwicklung der Sparen 3-Depots allein verantwortlich und kennt Funktionsweise, Chancen und Risiken der gewählten Anlageprodukte. Anlageprodukte unterliegen Kursschwankungen. Es findet keine Überwachung des Sparen 3-Depots durch die Stiftung bzw. die GKB statt. Allfällige Kursverluste trägt die vorsorgenehmende Person vollumfänglich selbst. Für den in Anlageprodukten angelegten Teil des Sparen 3-Guthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung. Die vorsorgenehmende Person erhält jeweils per Jahresende bzw. bei Auflösung einen Depotauszug. Die Stiftung bzw. die GKB hat das Recht, in ausserordentlichen und begründeten Fällen die von der vorsorgenehmenden Person erworbenen Anlageprodukte ohne Rücksprache mit der vorsorgenehmenden Person zu verkaufen (z.B. bei neuen Anlagerestriktionen).

Die vorsorgenehmende Person kann die Stiftung beauftragen, die Anlageprodukte ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Sparen 3-Konto gutgeschrieben, von welchem die Anlageprodukte damals belastet wurden. Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass bei einer (Teil-)Beendigung des Vorsorgeverhältnisses die Anlageprodukte veräussert und damit allfällige Kursverluste realisiert werden müssen, was zu einer Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann.

Für die anlagegebundene Sparlösung fallen Gebühren an. Diese können dem Gebührentarif auf [gkb.ch](http://gkb.ch) entnommen oder bei der GKB angefragt werden.

### 2.2.1 Risiken der anlagegebundenen Sparlösung

Die vorsorgenehmende Person ist sich bewusst, dass Investitionen in Anlageprodukte im Vergleich zur reinen Sparlösung Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Auch die von der Stiftung bzw. der GKB empfohlenen einzelnen Anlageprodukte sind mit Risiken verbunden. Hierzu zählen neben dem allgemeinen Marktrisiko insbesondere auch produktspezifische Gegenpartei-, Zins-, Liquiditäts- und Währungsrisiken. Diese und andere Risiken sind in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie gegebenenfalls in weiterführenden Informationen der GKB erläutert. Die vorsorgenehmende Person bestätigt, die damit verbundenen Risiken ebenfalls zu kennen und die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die auf [gkb.ch/risikenimhandelmitfinanzinstrumenten](http://gkb.ch/risikenimhandelmitfinanzinstrumenten) zur Verfügung gestellt wird, gelesen und verstanden zu haben. Die Broschüre kann bei der GKB bezogen werden.

### 2.2.2 Anlageprodukte

Die Stiftung legt fest, in welche Anlageprodukte investiert werden kann. Informationen zu diesen Anlageprodukten sind auf [gkb.ch](http://gkb.ch) publiziert oder können bei der GKB eingeholt werden. Für die anlagegebundene Sparlösung gelten die Anlagevorschriften gemäss Art. 49 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 der vorsorgenehmenden Person als Erweiterung der zulässigen Anlagen wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierte Anlageprodukte sowie Sparpläne anbieten. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 eingehalten werden. Erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV 2 werden maximal 100% des Vermögens der Anlageprodukte direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien) in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Somit können innerhalb einzelner wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierter Anlageprodukte die Anlagekategorien «Beteiligungswertpapiere» (insbesondere Aktien), «Fremdwährungen» und «alternative Anlagen» über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV 2 liegen.

### 2.3 Ergänzende Versicherung

Wenn die vorsorgenehmende Person ihre persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen möchte, kann sie die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten Schweizer Gesellschaften beauftragen, mit denen die Stiftung bzw. die GKB zusammenarbeitet.

Die Stiftung bzw. die GKB überweist die Prämien unter Belastung des Sparen 3-Kontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Sparen 3-Konto gutgeschrieben. Die ergänzende Versicherung untersteht den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

## 3 Auszahlung des Sparen 3-Guthabens.

### 3.1 Erlebensfall

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters, in jedem Fall aber bei Erreichung des Referenzalters der AHV, hat die vorsorgenehmende Person Anspruch auf Auszahlung des gesamten Sparen 3-Guthabens samt Zins und Zinseszins. Liegt der Stiftung bzw. der GKB in diesem Zeitpunkt keine klare Weisung der vorsorgenehmenden Per-

son für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten der vorsorgenehmenden Person auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der GKB überträgt.

Eine Verlängerung der Vorsorgevereinbarung bis höchstens fünf Jahre über das Referenzalter der AHV hinaus ist nur dann zulässig, wenn die vorsorgenehmende Person nachweist, dass sie weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub muss die vorsorgenehmende Person die Stiftung sofort informieren, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgibt.

## 3.2 Todesfall

Das Sparen 3-Guthaben wird mit dem Tod der vorsorgenehmenden Person fällig. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

### 3.2.1 Begünstigte im Todesfall

Im Falle des Todes der vorsorgenehmenden Person haben folgende Personen Anspruch auf das Sparen 3-Guthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehepartner oder der eingetragene Partner;
- b) die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen, die von der vorsorgenehmenden Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Bei Fehlen eines überlebenden Ehepartners oder eines überlebenden eingetragenen Partners kann die vorsorgenehmende Person zu Lebzeiten durch schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen gemäss Buchstabe b dieses Kapitels bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Bei Fehlen sowohl eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden eingetragenen Partners als auch jeglicher Personen gemäss Buchstabe b dieser Reglementsbestimmung hat die vorsorgenehmende Person das Recht, zu Lebzeiten durch schriftliche und durch die vorsorgenehmende Person unterzeichnete Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe c bis e dieser Reglementsbestim-

mung abzuändern und die Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen der vorsorgenehmenden Person an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so erfolgt die Aufteilung nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung infolge eines Todesfalls darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Begünstigte den Tod der vorsorgenehmenden Person vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss Begünstigtenordnung zu.

## 3.3 Invaliditätsfall

Das Sparen 3-Guthaben wird ebenfalls fällig, wenn die vorsorgenehmende Person zum Bezug einer ganzen Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist und die vorsorgenehmende Person einen Antrag auf Auszahlung stellt. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

## 3.4 Wohneigentumsförderung

Die vorsorgenehmende Person kann das Sparen 3-Guthaben ganz oder teilweise vorbezahlen für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) die Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre, letztmals fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters, geltend gemacht werden. Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehmenden Person setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus.

### 3.5 Weitere Auszahlungsgründe und Aufhebung der Vorsorgevereinbarung

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Sparen 3-Guthabens ist ausser den in den Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Fällen nur statthaft

- a) bei nachgewiesener endgültiger Auswanderung der vorsorgenehmenden Person;
- b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern die vorsorgenehmende Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr unterstellt ist und die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;
- c) bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit, insofern der Wechsel maximal ein Jahr zurückliegt;
- d) bei Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform.

Bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehmenden Person setzt eine Auszahlung bzw. eine Auflösung nach Buchstabe a bis c die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus.

Eine Teilüberweisung des Sparen 3-Guthabens ist nur für Wohneigentum, Einkauf in eine Pensionskasse sowie bei Scheidung/gerichtlich aufgelöster Partnerschaft möglich.

### 3.6 Gerichtliche Zusprechung

Bei gerichtlicher Zusprechung eines Teils des Sparen 3-Guthabens an den geschiedenen Ehegatten/Partner bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nimmt die Stiftung die Auszahlung auf Basis eines rechtskräftigen Urteils vor. Das zu teilende Sparen 3-Guthaben bleibt gebunden und muss an eine Einrichtung der Säule 3a oder der 2. Säule übertragen werden.

### 3.7 Geltendmachung des Guthabens

Die vorsorgenehmenden Personen bzw. die Begünstigten haben den Eintritt des Auszahlungsgrundes und ihre Berechtigung gegenüber der Stiftung durch die von dieser im Einzelfall bezeichneten Legitimationsmittel nachzuweisen. Die Stiftung behält sich weitere Abklärungen vor. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig davon, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen.

Wenn die vorsorgenehmende Person die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Sparen 3-Guthaben der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Sind bei Fälligkeit (inklusive vorangehender Absatz) Anlageprodukte vorhanden, veräussert die Stiftung diese und schreibt den Erlös dem Sparen 3-Konto gut. Die Stiftung bestimmt den Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageprodukte. Dadurch können allfällige Kursverluste realisiert werden, was zur Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann. Darüber hinaus ist die Stiftung im Todesfall der vorsorgenehmenden Person berechtigt, die von der vorsorgenehmenden Person erworbenen Anlageprodukte bei Kenntnisnahme des Todes ohne Zustimmung der Begünstigten zu verkaufen.

### 3.8 Steuermeldepflicht

Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze und behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Sofern dazu die Pflicht besteht, wird bei Auszahlungen die Quellensteuer in Abzug gebracht.

## 4 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung.

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Sparen 3-Guthaben sind vor Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden vorsorgenehmenden Personen ist die Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners zulässig.

## 5 Gebühren.

Die Stiftung kann für die Führung von Sparen 3-Guthaben Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebühren können dem Gebührentarif entnommen werden, welcher auf [gkb.ch](http://gkb.ch) publiziert ist, oder sie können bei der GKB angefragt werden. Die Änderung der Gebühren wird ausdrücklich vorbehalten. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet. Zusätzlich können Bearbeitungsgebühren für besondere Bemühungen erhoben werden. Gebührenänderungen werden der vorsorgenehmenden Person in geeigneter Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die vorsorgenehmende Person nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt.

Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die GKB von Dritten gegebenenfalls Vergütungen nach marktüblichen Ansätzen bis maximal 1% p.a. des investierten Betrags bezüglich der von ihr veranlassten Anlagegeschäfte erhalten kann. Die vorsorgenehmende Person verzichtet ausdrücklich auf deren Gutschrift und ist damit einverstanden, dass die GKB diese Vergütungen als Entschädigung für den erbrachten Verwaltungs- und Vertriebsaufwand einbehält.

## 6 Umgang mit Interessenkonflikten.

Im Zusammenhang mit der Erbringung der in diesem Reglement geschuldeten Dienstleistungen können sich Interessenkonflikte ergeben. Die Stiftung und die GKB haben Massnahmen ergriffen, um solche Konflikte zu vermeiden bzw. allfällige nachteilige Auswirkungen für die vorsorgenehmende Person auszuschliessen. Falls trotz dieser Massnahmen eine nachteilige Auswirkung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird die Stiftung bzw. die GKB solche Konflikte in angemessener Weise offenlegen, z.B. auf [gkb.ch/interessenkonflikte](http://gkb.ch/interessenkonflikte). Auch ohne entsprechende Offenlegung im Einzelfall nimmt die vorsorgenehmende Person jedoch hiermit zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Stiftung sowie die GKB einzelne Anlageprodukte gleichzeitig auch anderen vorsorgenehmenden Personen empfehlen oder für sich selbst kaufen oder verkaufen oder gleichzeitig für andere vorsorgenehmende Personen oder für sich selbst in entgegengesetzter Weise verkaufen oder kaufen können.

Die Stiftung bzw. die GKB bietet eine breite Palette an Anlageprodukten, passend zu der Sparen 3-Anlagedienstleistung, an. Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung bzw. die GKB im Rahmen des Sparen 3 neben Produkten von Drittanbietern auch konzerneigene Anlageprodukte sowie Anlageprodukte empfiehlt, welche in Zusammenarbeit mit Drittanbietern konzipiert, erstellt und verwaltet werden (sog. Private-Label-Produkte; zusammen «eigene Anlageprodukte»). Die vorsorgenehmende Person ist sich bewusst, dass beim Einsatz eigener Anlageprodukte ein Interessenkonflikt besteht, da die GKB neben dem Vertrieb noch weitere Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management, Handel) und hierfür entschädigt wird. Dies kann dazu führen, dass bei solchen Anlageprodukten der Grossteil des verrechneten Produktpreises an die vorsorgenehmenden Personen bei der GKB verbleibt. Dadurch kann für die GKB der Anreiz entstehen, bevorzugt eigene Anlageprodukte einzusetzen. Die GKB hat Massnahmen zur Verhinderung von solchen Interessenkonflikten getroffen.

Sofern seitens Stiftung bzw. der GKB im Rahmen des Sparen 3 auch eigene Anlageprodukte empfohlen werden, erfolgt die Titelselektion durch das Investment Center der GKB auf Basis eines strukturierten, mehrstufigen Prozesses. Dabei

werden die Anlageprodukte analysiert und objektiv anhand branchenüblicher qualitativer und quantitativer Kriterien beurteilt.

Bei den eigenen Anlageprodukten handelt es sich um aktiv verwaltete Anlageprodukte, welche in der Regel teurer sind als passive Anlageprodukte, was sich negativ auf die erwartbare Anlagerendite auswirken kann. Es wird jedoch darauf geachtet, dass die Preissetzung im Vergleich mit ähnlichen (aktiven) Produkten marktkonform und wettbewerbsfähig ist.

Die vorsorgenehmende Person stimmt zu, dass die Stiftung bzw. die GKB im Rahmen dieses Sparen 3 Anteile der von der GKB verwalteten kollektiven Kapitalanlagen empfiehlt. Mit hin ist sie damit einverstanden, dass die Stiftung bzw. die GKB im Rahmen des vorliegenden Sparen 3 eigene Anlageprodukte empfiehlt, selbst wenn diese im Vergleich zu Konkurrenzprodukten oder zu Direktanlagen teurer sein sollten, sofern dies mit dem Sparen 3 vereinbar ist und die Empfehlung dieser Anlageprodukte unter Würdigung aller Umstände nach Ermessen der Stiftung bzw. der GKB im Interesse der vorsorgenehmenden Person liegt.

Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» enthalten, das auf [gkb.ch/interessenkonflikte](http://gkb.ch/interessenkonflikte) publiziert ist und bei der Stiftung bzw. bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.

## 7 Haftung.

Die Stiftung haftet der vorsorgenehmenden Person gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die vorsorgenehmende Person die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die vorsorgenehmende Person bzw. jeder Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

## 8 Änderung der Adresse und der Personalien.

Die vorsorgenehmende Person hat der Stiftung bzw. der GKB Änderungen ihrer Adresse, ihres Zivilstandes (inklusive des Datums der Änderung) und weiterer relevanter Informationen in der Beziehung zur Stiftung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Stiftung und die GKB lehnen jegliche Haftung ab, wenn eine Meldung ungenügend, verspätet oder ungenau erfolgt.

## 9 Mitteilung der Stiftung.

Alle Mitteilungen und Belege gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte von der vorsorgenehmenden Person bekanntgegebene Adresse versandt wurden. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten. Die vorsorgenehmende Person hat die Mitteilungen zu prüfen und gegebenenfalls innert 30 Tagen zu beanstanden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Mitteilungen von der vorsorgenehmenden Person als richtig anerkannt.

## 10 Daten der vorsorgenehmenden Person.

Wie und weshalb die Stiftung Daten bearbeitet und welche Rechte die vorsorgenehmende Person im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung der Stiftung hat, kann der Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung Sparen 3 der GKB entnommen werden. Die aktuelle Version ist in elektronischer Form auf [gkb.ch/rechtlichehinweise](http://gkb.ch/rechtlichehinweise) abrufbar.

Die Stiftung lässt ihre Administration durch die GKB als deren Geschäftsführerin erledigen. Die Daten der vorsorgenehmenden Personen werden daher neben der Stiftung auch durch die GKB gehalten und bearbeitet.

Die Stiftung sowie die GKB sind berechtigt, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen, z.B. den Zahlungsverkehr, die Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen, den Druck und Versand von Stiftungsdokumenten, die Entwicklung und den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien, ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften der GKB oder an Dienstleister im In- und Ausland auszulagern. Im Weiteren kann die Stiftung auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Konzerngesellschaften der GKB oder an externe Dienstleister auslagern. Die vorsorgenehmende Person ist darüber hinaus einverstanden, dass die GKB die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für deren eigene Marketingzwecke verwenden darf. Des Weiteren nimmt die vorsorgenehmende Person zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnete Drittpersonen verpflichtet sein kann.

Der Schutz von Daten vorsorgenehmender Personen, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Daten vorsorgenehmender Personen an Behörden oder weitere Dritte. Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die schweizerische Schweigepflicht sowie das Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewähren, und sie entbindet die Stiftung von deren Wahrung.

Die Stiftung verpflichtet Konzerngesellschaften der GKB oder im Falle von Auslagerungen auch anderweitige Dienstleister zur Vertraulichkeit, wenn sie Zugang zu Daten vorsorgenehmender Personen haben, die Rückschlüsse auf die Identität der vorsorgenehmenden Person ermöglichen.

## 11 Profile und automatisierte Einzelentscheidungen.

Die Stiftung kann Daten vorsorgenehmender Personen (einschliesslich der Daten betroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und auswerten, um wesentliche persönliche Merkmale zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Profile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung und der individuellen Beratung und Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche die Stiftung und die GKB den vorsorgenehmenden Personen gegebenenfalls zur Verfügung stellen. Die Stiftung kann insbesondere automatisierte Einzelentscheidungen vornehmen, z.B. um Aufträge der vorsorgenehmenden Person anzunehmen, auszuführen oder abzulehnen. Die vorsorgenehmende Person stimmt der Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen hiermit zu.

## 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Alle Rechtsbeziehungen der vorsorgenehmenden Person bzw. der von der vorsorgenehmenden Person Begünstigten mit der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 73 BVG. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Chur, ebenso der Erfüllung- und Betreibungsort für vorsorgenehmende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, die vorsorgenehmende Person beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## 13 Änderungen des Reglements und Inkrafttreten.

Die Stiftung kann dieses Reglement jederzeit ändern. Die jeweils gültige Fassung dieses Reglements steht auf [gkb.ch](http://gkb.ch) zur Verfügung oder kann bei der Stiftung bzw. der GKB angefragt werden. Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Chur, 15. Oktober 2025

Der Stiftungsrat